

**Widmung und Einstufung der Alten Neuhauser Straße,
Flst. 693, Gemarkung Obereschach**



Die Alte Neuhauser Straße, Flst. Nr. 693, Gemarkung Obereschach, wird gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr überlassen und als Gemeindestraße eingestuft.

Die Widmung wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 StrG öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei allen Dienststellen der Stadt Villingen-Schwenningen (Postfach 1260, 78002 Villingen-Schwenningen) erhoben werden. Es empfiehlt sich jedoch den Widerspruch direkt bei dem erlassenen Fachamt – Grünflächen- und Tiefbauamt, Marktplatz 1 78054 Villingen-Schwenningen – einzulegen.

Villingen-Schwenningen, 04.11.2020

Stadt Villingen-Schwenningen
Grünflächen- und Tiefbauamt